

# Vorsteuererstattungsverfahren im EU-Ausland ab 2015

(EG-Richtlinie 2008/9, § 21 Abs 11 UStG)



**eccontis**  
treuhand gmbh

Erhält der Unternehmer Rechnungen aus in anderen EU-Mitgliedsländern in Anspruch genommenen Leistungen (zB Nächtigungskosten, Geschäftsessen), so kann er die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge im Vorsteuerrückerstattungsverfahren von den ausländischen Steuerbehörden zurückfordern.

Für Anträge, die nach dem 01.01.2010 gestellt werden, gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze:

- Anträge für sämtliche EU-Länder sind **zwingend elektronisch** via österreichischem FinanzOnline einzubringen
- für jedes EU-Land ist ein eigener Antrag erforderlich
- grundsätzlich ist keine Vorlage von Originalbelegen nötig
  - Ausnahme: Der Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über EUR 1.000,00 bzw Kraftstoffrechnungen über EUR 250,00 die Vorlage einer Rechnungskopie (elektronisch) verlangen
- Mindesterstattungsbetrag/-zeitraum: ein Antrag muss mindestens 3 Monate umfassen und den Mindesterstattungsbetrag von EUR 400,00 erreichen. Wird der Antrag für das ganze Kalenderjahr oder den offenen Rest eines Kalenderjahres (im letzteren Fall keine Mindestdauer) gestellt, gilt: Mindesterstattungsbetrag nur EUR 50,00
- **Antragsfrist:** der Antrag muss spätestens bis zum **30. September des Folgejahres** beim Finanzamt eingelangt sein, wobei dieser nur dann als vorgelegt gilt, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden

Weiterer Ablauf des Erstattungsverfahrens:

- elektronische Bestätigung über den Eingang des Antrages
- Vorprüfung des Antrags durch das österreichische Finanzamt
- Weiterleitung des Antrags durch das österreichische Finanzamt an die ausländische Finanzverwaltung
- elektronische Bestätigung über den Eingang des Antrages beim Erstattungsstaat
- Bearbeitung des Erstattungsantrages innerhalb von vier Monaten durch die ausländische Finanzverwaltung (bei Anforderung von zusätzlichen Informationen hat die ausländische Steuerbehörde maximal 8 Monate Zeit)

## Hinweis zu Vorsteuererstattungen in Drittländern

Für die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern (zB Schweiz) gilt als **Frist** weiterhin der **30. Juni des jeweiligen Folgejahres**. Dabei müssen zu diesem Stichtag sämtliche Unterlagen bei der ausländischen Steuerbehörde eingelangt sein; die Frist kann nicht verlängert werden (Fallfrist). Ein Erstattungsantrag ist nur mittels Papier-Formularen möglich und neben der Übermittlung von Originalrechnungen ist auch eine Unternehmensbescheinigung des österreichischen Finanzamtes (Formular U 70) vorzulegen. In vielen Fällen (zB Schweiz) ist für die Abwicklung des Verfahrens ein Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im jeweiligen Land bekannt zu geben.